

## 1. Patientendokumentation

- Allgemein
- Rechtsgrundlagen
- Dokumentation der Behandlung
- Einsichtnahme in die Patientenakte
- Datenschutz
- Aufbewahrungsfristen

## 2. Schweigepflicht

- Rechtsgrundlagen
- Allgemein
- Verletzung von Privatgeheimnissen
- Rechtfertigungsgründe zur Weitergabe eines Geheimnisses
- Unbefugtes Offenbaren
- Hinweise zu Einzelfragen

## 1. Patientendokumentation

### ➤ Allgemein

Eine Patientendokumentation enthält den Behandlungsverlauf in seinen wesentlichen Grundzügen und ist im Streitfall Beweismittel im außergerichtlichen und/oder gerichtlichen Verfahren.

Die Patientendokumentation legt Rechenschaft ab über die nach den Regeln der ärztlichen Heilkunst durchgeführte Behandlung und die damit verbundene Aufklärung gegenüber dem Patienten. Die Aufklärung muss nicht auf einem Schriftstück (Aufklärungsbogen) erfolgen und damit auch nicht zwingend vom Patienten unterschrieben werden. Sollte eine schriftliche Aufklärung gegenüber dem Patienten erfolgen, so sind dem Patienten Abschriften von Unterlagen, die er im Zusammenhang mit der Aufklärung oder Einwilligung unterzeichnet hat, auszuhändigen, [§ 630 e Abs. 2 BGB](#).

Durch eine ordnungsgemäß geführte Patientendokumentation ist die reibungslose Weiterbehandlung bei einem mit- oder nachbehandelnden Zahnarzt gewährleistet.

Außerdem bildet die Patientendokumentation die Grundlage für die Abrechnung.

### ➤ Rechtsgrundlagen

Regelungen zur Patientendokumentation ergeben sich vorrangig aus dem [Bürgerlichen Gesetzbuch](#) (BGB) und der [Berufsordnung für Thüringer Zahnärzte](#) (BO).

### ➤ Dokumentation der Behandlung

Der Behandelnde ist verpflichtet, zum Zweck der Dokumentation in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Behandlung eine Patientenakte in Papierform oder elektronisch zu führen. Berichtigungen und Änderungen von Eintragungen in der Patientenakte sind nur zulässig, wenn neben dem ursprünglichen Inhalt erkennbar bleibt, wann sie vorgenommen worden sind. Dies ist auch für elektronisch geführte Patientenakten sicherzustellen, [§ 630 f Abs. 1 BGB](#).

Der Behandelnde ist verpflichtet, in der Patientenakte sämtliche aus fachlicher Sicht für die derzeitige und künftige Behandlung wesentlichen Maßnahmen und deren Ergebnisse aufzuzeichnen, insbesondere die Anamnese, Diagnosen, Untersuchungen, Untersuchungsergebnisse, Befunde, Therapien und ihre Wirkungen, Eingriffe und ihre Wirkungen, Einwilligungen und Aufklärungen. Arztbriefe sind in die Patientenakte aufzunehmen, [§ 630 f Abs. 2 BGB](#).

#### Anmerkung:

Je außergewöhnlicher der Behandlungsfall, umso intensiver sollte dokumentiert werden. Es empfiehlt sich daher, die vorgenannten Inhalte für die Patientenakte zu erweitern.

Nachstehend finden Sie eine vollständige Übersicht der Inhaltsempfehlung:

#### Inhalt der Patientenakte

- Personenbezogene Daten
- Anamnese
- Befund
- Diagnose
- Indikation
- Therapie und Therapieempfehlungen

- Aufklärung
- Röntgenbilder, Laborbefunde, Arztberichte etc.
- ggf. Modelle
- Medikation
- Behandlungsdaten
- Nachsorge
- Schriftwechsel (Patienten, Kostenträger, Ärzte etc.)
- Abrechnung

Bitte achten Sie daher auch darauf, dass nicht lediglich Abrechnungs- oder Honorarpositionen dokumentiert werden. Die Abrechnungs- und Honorarpositionen ergeben sich aus der Dokumentation der Behandlung, nicht umgekehrt.

#### ➤ Einsichtnahme in die Patientenakte

Dem Patienten ist auf Verlangen unverzüglich Einsicht in die vollständige, ihn betreffende Patientenakte zu gewähren, soweit der Einsichtnahme nicht erhebliche therapeutische Gründe oder sonstige erhebliche Rechte Dritter entgegenstehen. Die Ablehnung der Einsichtnahme ist zu begründen. § 811 BGB ist entsprechend anzuwenden. Grundlage hierfür bildet [§ 630 g Abs. 1 BGB](#).

Der Patient kann auch elektronische Abschriften von der Patientenakte verlangen. Er hat dem Behandelnden die entstandenen Kosten zu erstatten, [§ 630 g Abs. 2 BGB](#).

Die Anfertigung der Kopien stellt für den Zahnarzt einen Auftrag dar. Die Erstattung der im Rahmen dieses Auftrags anfallenden Kosten kann der Zahnarzt auf Grundlage von [§ 670 BGB](#) verlangen.

Im Falle des Todes des Patienten stehen die Rechte aus § 630 g Abs. 1 und 2 BGB zur Wahrnehmung der vermögensrechtlichen Interessen seinen Erben zu. Gleiches gilt für die nächsten Angehörigen des Patienten, soweit sie immaterielle Interessen geltend machen. Die Rechte sind ausgeschlossen, soweit der Einsichtnahme der ausdrückliche oder mutmaßliche Wille des Patienten entgegensteht. Grundlage hierfür bildet [§ 630 g Abs. 3 BGB](#).

Das Einsichtsrecht für Patienten in die Patientenakte ist außerdem in der Berufsordnung für Thüringer Zahnärzte geregelt, [§ 6 Abs. 4 BO](#).

#### Anmerkung:

Ein Herausgabeanspruch des Patienten für die Originale besteht grundsätzlich nicht, da die Patientendokumentation im Eigentum des Zahnarztes steht, der die Dokumentation gefertigt hat und diesbezüglich auch aufbewahrungspflichtig ist.

#### ➤ Datenschutz

Grundsätzlich sind Patientendaten vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Die erforderlichen Maßnahmen hängen von der Art der Dokumentation ab, also manuell geführte Kartei oder elektronisch geführte Kartei.

#### Manuell geführte Kartei

Die manuell geführten Karteien sind in einem verschließbaren Schrank aufzubewahren. Die Karteien dürfen niemals offen zugänglich liegengelassen werden, insbesondere nicht im Empfangsbereich. Das Reinigungspersonal ist nicht befugt, Patientendaten zu kennen.

Die Datenvernichtung hat nach den gesetzlichen Bestimmungen so zu erfolgen, dass eine Wiederherstellung unter Verwendung gewerbeüblicher Einrichtungen und Sonderkonstruktionen ausgeschlossen ist. Die Vernichtung kann auch durch einen Praxismitarbeiter nach Weisung durch den Zahnarzt erfolgen.

Die Weitergabe an ein Entsorgungsunternehmen könnte ein strafbares Offenbaren von Patientendaten bedeuten, wenn das Unternehmen die Möglichkeit hat, auf die Daten zuzugreifen. Deshalb muss das Unternehmen gegenüber dem Zahnarzt die Einsichtnahme in die Unterlagen ausschließen können. Denn bei einer Auslagerung der Vernichtung gilt zu beachten, dass der Auftraggeber nach dem Datenschutzrecht weiterhin **verantwortliche Stelle** bleibt. Dies hängt mit der Vorschrift des [§ 11 Abs. 1 BDSG](#) zusammen, der die datenschutzrechtliche Verantwortung bei einer sogenannten Auftragsdatenverarbeitung weiterhin dem Auftraggeber zuweist.

Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen, wobei [§ 11 Abs. 2 BDSG](#) detaillierte Vorgaben macht, welche Punkte die Vereinbarung enthalten muss. Eine Mustervereinbarung zum Zwecke der Beauftragung eines Entsorgungsunternehmens für die Datenverarbeitung gem. [§ 11 Abs. 2 BDSG](#) finden Sie [hier](#).

### EDV-gestützte Dokumentation

Bei der elektronisch geführten Patientendokumentation muss durch den Zahnarzt sichergestellt sein, dass ausreichend Schutz vor unbefugtem Zugriff besteht, sowohl intern durch Passwörter als auch extern durch Passwörter und entsprechenden Virenschutz.

Bildschirme dürfen für Unbefugte nicht einsehbar sein, weder im Empfangsbereich noch im Behandlungszimmer.

#### ➤ Aufbewahrungsfristen

Die Aufbewahrungsfristen für die Patientendokumentation ergeben sich aus verschiedenen Rechtsgrundlagen, dem [Bürgerlichen Gesetzbuch](#) (BGB), der [Berufsordnung für Thüringer Zahnärzte](#) (BO) und der [Röntgenverordnung](#) (RöV).

Hierbei ist entscheidend, welche Inhalte der Patientendokumentation aufbewahrt werden sollen, also zahnärztliche Aufzeichnungen, Modelle, Heil- und Kostenpläne oder Röntgenunterlagen.

Detaillierte Informationen zu den vorbezeichneten Aufbewahrungsfristen finden Sie [hier](#).

## 2. Schweigepflicht

#### ➤ Rechtsgrundlagen

Regelungen zur Schweigepflicht ergeben sich aus dem [Strafgesetzbuch](#) (StGB), der [Berufsordnung für Thüringer Zahnärzte](#) (BO), [Bundesmantelvertrag Zahnärzte](#) (BMV-Z), [5. Buch des Sozialgesetzbuches](#) (SGB V), [7. Buch des Sozialgesetzbuches](#) (SGB VII), [10. Buch des Sozialgesetzbuches](#) (SGB X), [Abgabenordnung](#) (AO), [Gebührenordnung für Zahnärzte](#) (GOZ) und aus Entscheidungen der Rechtsprechung.

#### ➤ Allgemein

Der Ursprung der ärztlichen Schweigepflicht liegt im Hippokratischen Eid, [§ 203 StGB](#) i. V. mit [§ 4 BO](#).

Die Schweigeverpflichtung dient dem Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen Arzt und Patient und zählt zu den Grundvoraussetzungen ärztlichen Wirkens, weil es die Chance der Heilung vergrößert und damit im Ganzen gesehen der Aufrechterhaltung einer leistungsfähigen Gesundheitsfürsorge dient, vgl. [Beschluss, BVerfG, 8. März 1972, 2 BvR 28/71](#).

➤ Verletzung von Privatgeheimnissen

Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als Arzt, **Zahnarzt**, Tierarzt, Apotheker oder Angehöriger eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, [...] anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, [§ 203 Abs. 1 StGB](#).

Den vorstehend Genannten stehen ihre **berufsmäßig tätigen Gehilfen** (Praxismitarbeiter) und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf beschäftigt sind, [§ 203 Abs. 3 StGB](#).

Die vorstehenden Absätze sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis **nach dem Tod** des Betroffenen unbefugt offenbart, [§ 203 Abs. 4 StGB](#).

Ein Geheimnis ist eine Tatsache, die nur einem bestimmten, abgrenzbaren Personenkreis bekannt ist und an deren Geheimhaltung der Patient ein sachlich begründetes und damit schutzwürdiges Interesse hat.

Beispiele sind:

- Krankheit/Verlauf, Anamnese, Diagnose, Therapie, Prognose, psychische Auffälligkeiten, körperliche/geistige Mängel, Besonderheiten, Patientenakten, Röntgenaufnahmen, Untersuchungsmaterial/Ergebnisse,
- Angaben über persönliche, familiäre, berufliche, wirtschaftliche und finanzielle Gegebenheiten
- Identität des Patienten und Tatsache der Behandlung an sich.

➤ Rechtfertigungsgründe zur Weitergabe eines Geheimnisses

Eine Rechtfertigung zur Weitergabe eines Geheimnisses kann sich z. B. aus dem Infektionsschutzgesetz (meldepflichtige Krankheiten) oder aus dem Sozialgesetzbuch V (Wirtschaftlichkeitsprüfung) ergeben.

Auch durch die Einwilligung des Betroffenen kann die Weitergabe eines Geheimnisses erfolgen; der Zahnarzt wird dann durch die abgebende Erklärung des Betroffenen von der zahnärztlichen Schweigepflicht entbunden. Diese Einverständniserklärung muss nicht schriftlich erfolgen, sie kann auch mündlich oder sogar konkludent erfolgen. Konkludent erfolgt eine Einwilligung dann, wenn sie durch schlüssiges Handeln des Patienten deutlich erkennbar wird. Weiterhin ist die Weitergabe von Geheimnissen dann gerechtfertigt, wenn sie dem mutmaßlichen Willen des Patienten entspricht. Auf den mutmaßlichen Willen des Patienten sollte nur dann abgestellt werden, wenn der Patient selbst nicht gefragt werden kann.

Auch einem vor-, mit- oder nachbehandelnden Zahnarzt oder Arzt können auf Verlangen die erhobenen Befunde nur überlassen werden und Auskunft über die bisherige Behandlung erteilt werden, sofern das Einverständnis des Patienten vorliegt, [§ 6 Abs. 3 BO](#).

Den Vordruck für eine Erklärung zur Entbindung von der zahnärztlichen Schweigepflicht finden Sie [hier](#).

Ein rechtfertigender Notstand, der einen Rechtfertigungsgrund zur Weitergabe eines Geheimnisses darstellt, liegt vor, wenn die Weitergabe ein angemessenes Mittel zur Abwendung einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder anderes Rechtsgut von einem selbst oder einem anderen erfolgt. Dabei sind die widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, gegeneinander abzuwägen, [§ 34 StGB](#).

Beispiel: Häusliche Gewalt bei Erwachsenen und Kindern als rechtfertigender Notstand

Wann in den Fällen häuslicher Gewalt ein höherwertiges Interesse den Bruch der Schweigepflicht rechtfertigt, kann nur auf Grund der konkreten Umstände des Einzelfalles entschieden werden, da hier eine Güterabwägung vorzunehmen ist zwischen dem Schutz des Patientengeheimnisses und Leib oder Leben.

Das staatliche Strafverfolgungsinteresse allein rechtfertigt den Bruch der ärztlichen Schweigepflicht in der Regel nur dann, wenn es sich um schwerste Taten gegen Leib, Leben und Freiheit handelt und Wiederholungsgefahr besteht.

Bei der erforderlichen Güterabwägung muss zwischen erwachsenen und minderjährigen Patienten unterschieden werden. Hat ein Arzt bei den diagnostizierten Verletzungen den Verdacht, dass ein Erwachsener häuslicher, körperlicher Gewaltanwendung ausgesetzt war, so rechtfertigt diese Vermutung nicht ohne weiteres den Bruch der Schweigepflicht. Denn gibt der Patient zu erkennen, dass er eine Offenbarung nicht wünscht, so hat der Arzt diesen Wunsch nach Schutz der Privatsphäre grundsätzlich zu respektieren.

Andererseits hat der Arzt bei schweren körperlichen Misshandlungen, mit dem Verdacht auf Wiederholung, ein Recht, dies öffentlichen Stellen mitzuteilen.

Erlangt der Arzt hingegen anlässlich der Behandlung eines Kindes Kenntnis von Verletzungen, die auf eine Kindesmisshandlung hindeuten, so darf er im Interesse des Kindes und zum Schutz vor weiteren körperlichen und seelischen Schäden die Polizei oder das Jugendamt benachrichtigen. Denn hier überwiegt der Schutz des Kindes das Interesse der Eltern am Unentdecktbleiben der Tat.

Die rechtliche Grundlage hierfür bildet das [Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen](#).

(Quelle: Auszug aus einem Merkblatt der Landesärztekammer Baden-Württemberg)

➤ **Unbefugtes Offenbaren**

Ein unbefugtes Offenbaren ist die Weitergabe an Dritte, die die Tatsachen nicht kennen, ohne dass die Weitergabe gerechtfertigt ist.

Unbefugtes Offenbaren liegt ebenfalls vor, wenn der Dritte selber Geheimnisträger ist; also auch unter Kollegen.

Unbefugtes Offenbaren ist ebenfalls gegeben bei Unterlassung, beispielsweise wenn die Patientenunterlagen am Empfang liegen bleiben und damit unbefugte Dritte Kenntnis nehmen können.

➤ **Hinweise zu Einzelfragen**

Private Krankenversicherungen

Ein Merkblatt zum Verhalten bei Auskunftsbegehren der privaten Krankenversicherungen finden Sie [hier](#).

### Arbeitgeber des Patienten

Die Schweigeverpflichtung gilt gegenüber dem Arbeitgeber des Patienten. Der Zahnarzt ist deshalb z. B. bei Arbeitsunfähigkeit des Patienten ohne dessen Einwilligung nicht befugt, die Diagnose dem Arbeitgeber mitzuteilen. Zum Zwecke der Beweissicherung sollte eine schriftliche Einwilligung eingeholt werden.

### Unfallversicherungsträger

Im Recht der Unfallversicherung (SGB VII) bestehen für den Zahnarzt ausdrückliche spezialgesetzliche Vorschriften zur Datenübermittlung, [§ 201 SGB VII](#), und zur Auskunftserteilung, [§ 203 SGB VII](#), gegenüber den berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherungsträgern. Auch hier ist in Zweifelsfällen die schriftliche Einwilligungserklärung des Patienten einzuholen.

Der Patient kann vom Unfallversicherungsträger verlangen, über die von den Ärzten übermittelten Daten unterrichtet zu werden. Der Patient ist von den Ärzten über den Erhebungszweck, die Auskunftspflicht gegenüber dem Unfallversicherungsträger sowie seinen Informationsanspruch gegenüber dem Unfallversicherungsträger zu unterrichten, [§ 201 Abs. 1 Satz 5 SGB VII](#).

In Fällen des [§ 203 SGB VII](#) hat der Unfallversicherungsträger den Patienten auf ein Auskunftsverlangen gegenüber dem Zahnarzt sowie auf das Recht, auf Verlangen über die von dem Zahnarzt übermittelten Daten unterrichtet zu werden, rechtzeitig hinzuweisen, [§ 203 Abs. 2 SGB VII](#).

### Finanzamt

Die allgemeine Pflicht, dem Finanzamt Auskünfte zu erteilen und Belege vorzulegen, wird für Ärzte durch das Auskunftsverweigerungsrecht eingeschränkt, [§ 102 Abs. 1 Nr. 3 c AO](#). Gleiches gilt für die nichtzahnärztlichen Mitarbeiter, [§ 102 Abs. 2 AO](#).

Die steuerlichen Unterlagen können deshalb so geführt werden, dass die der Schweigepflicht unterliegenden Daten daraus nicht hervorgehen bzw. durch Schwärzung oder Anonymisierung unkenntlich gemacht werden. Keinesfalls hat das Finanzamt einen Anspruch auf Einsicht in die Patientenkartei.

### Gesetzliche Krankenversicherung

Der Zahnarzt ist verpflichtet, dem Leistungsträger im Einzelfall auf Verlangen Auskunft zu erteilen, soweit es für die Durchführung von dessen Aufgaben erforderlich, gesetzlich zugelassen ist oder der Betroffene im Einzelfall eingewilligt hat; die Einwilligung bedarf der Schriftform, [§ 100 Abs. 1 SGB X](#) und [§ 16 Abs. 1 BMV-Z](#).

In den Sozialgesetzbüchern ist genau geregelt, welche Informationen Krankenkassen über die bei ihnen Versicherten erhalten dürfen.

### Datenübermittlung an Kassenzahnärztliche Vereinigung

Die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen und die Krankenkassen prüfen die Rechtmäßigkeit und Plausibilität der Abrechnungen in der vertragsärztlichen Versorgung, [§ 106 a SGB V](#).

Für die Erfüllung der Aufgaben nach [§ 106 a SGB V](#) sind die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte verpflichtet und befugt, auf Verlangen der Kassenzahnärztlichen Vereinigungen die für die Prüfung erforderlichen Befunde vorzulegen, [§ 295 Abs. 1 a SGB V](#).

### Ehepartner/nahe Angehörige

Die ärztliche Schweigepflicht besteht auch gegenüber Familienangehörigen.

Nur in seltenen Not- und Ausnahmefällen und bei Vorliegen besonderer Rechtfertigungsgründe darf der Arzt die Verschwiegenheit dem Ehegatten seines Patienten gegenüber oder – etwa bei alten Patienten – den Kindern gegenüber lockern.

In einem Urteil des OLG München vom 04.02.2010 wurde entschieden, dass die Herausgabe eines Diagnoseberichtes und eines Attests an die Ehefrau des Patienten einen schweren Eingriff in das Persönlichkeitsrecht darstellt, vgl. [Urteil, OLG München vom 04.02.2010, 1 U 4650/08](#).

### Minderjährige

Die Schweigepflicht des Arztes gilt auch gegenüber Eltern bzw. Sorgeberechtigten von Minderjährigen. Der Umfang der ärztlichen Schweigepflicht hängt dabei von der Urteils- und Einsichtsfähigkeit des Minderjährigen ab. Bei Minderjährigen unter 15 Jahren ist der Arzt i. d. R. berechtigt, die Eltern in vollem Umfang zu unterrichten, da normalerweise unter 15 Jahren noch keine Einsichtsfähigkeit des Minderjährigen gegeben ist. Bei Minderjährigen über 15 Jahren ist das Patientengeheimnis jedoch regelmäßig zu beachten.

Maßgebend sind aber immer die Umstände des Einzelfalles.

### Patientendokumentation bei Praxisabgabe

Nach Aufgabe der Praxis hat der Zahnarzt seine zahnärztlichen Aufzeichnungen und Untersuchungsbefunde entsprechend den gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften aufzubewahren oder dafür Sorge zu tragen, dass sie in gehörige Obhut gegeben werden. Der Zahnarzt, dem bei einer Praxisaufgabe oder Praxisübergabe zahnärztliche Aufzeichnungen über Patienten in Obhut gegeben werden, muss diese Aufzeichnungen unter Verschluss halten und darf sie nur mit ausdrücklicher oder konkludenter Einwilligung des Patienten einsehen oder weitergeben.

Die Übernahme von Patientenakteien oder sonstigen personenbezogenen Unterlagen ist ebenfalls nur mit ausdrücklicher oder konkludenter Einwilligung der Patienten möglich. Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs können die Patienten in laufender Behandlung mündlich, alle anderen schriftlich befragt werden.

### Identifikation eines Toten

Die Schweigepflicht besteht für den Zahnarzt auch über den Tod des Patienten hinaus. Dem Zahnarzt allein bleibt es überlassen, ob er nach Abwägung der Rechtsgüter in mutmaßlichem Interesse des Verstorbenen die Schweigepflicht durchbrechen möchte.

Im mutmaßlichen Interesse eines verstorbenen Patienten steht in der Regel, dass seine Leiche identifiziert wird. Die Herausgabe eines Zahnstatus zum Zwecke der Identifizierung ist damit gerechtfertigt.

### Privatärztliche und gewerbliche Verrechnungsstellen

Die Übermittlung von Daten an einen Dritten zum Zwecke der Abrechnung ist nur zulässig, wenn der Betroffene gegenüber dem Zahnarzt in die Übermittlung der für die Abrechnung erforderlichen Daten schriftlich eingewilligt und den Zahnarzt insoweit schriftlich von seiner Schweigepflicht entbunden hat, [§ 10 Abs. 6 GOZ](#).



Damit wird klargestellt, dass der Betroffene in die Übermittlung seiner Daten an eine privatärztliche Verrechnungsstelle oder eine andere Stelle, die mit der Abrechnung vom Zahnarzt beauftragt wird, schriftlich einwilligen und den Zahnarzt insoweit von der Schweigepflicht schriftlich entbinden muss. Damit wird dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung und den von der Rechtsprechung im Zusammenhang mit der zahnärztlichen Schweigepflicht aufgestellten Grundsätzen Rechnung getragen. Durch den Begriff Betroffene wird sichergestellt, dass auch der Patient, der nicht selbst Zahlungspflichtiger ist, geschützt wird.

Den Vordruck für eine Einverständniserklärung für die Abrechnung über privatärztliche und gewerbliche Verrechnungsstellen finden Sie [hier](#).

### Inkassounternehmen

Grundsätzlich gilt, dass eine Weitergabe der Daten eines Patienten zur Beauftragung eines Inkassounternehmens zur Beitreibung der Forderungen ohne Einverständnis der Patienten nicht zulässig ist.

Der Schutz des Patienten eines Arztes, für den § 203 Strafgesetzbuch (StGB) gilt, ist regelmäßig höher zu gewichten, als das berechtigte Interesse des Arztes an der Abtretung der aus dem Patientenverhältnis stammenden Forderungen (sei es Honorar oder Schadenersatz). Denn die mit der Forderungsabtretung verbundene Informationspflicht gem. § 402 BGB würde zur Preisgabe von sogar strafrechtlich geschützten Daten führen. Der BGH ([Urteil vom 05.12.1995, X ZR 121/93](#)) stellt dazu fest, dass diese Datenweitergabe „nicht durch die berechtigte Wahrnehmung eigener Interessen gerechtfertigt“ ist. „Allerdings ist es dem Schweigepflichtigen gestattet, seine Honorarforderungen gerichtlich durchzusetzen und sich hierzu anwaltlicher Hilfe zu bedienen.“

Daraus ergibt sich, dass gem. § 203 StGB schweigepflichtige Personen ihre Forderungen nicht abtreten, d. h. außenstehende Dritte (etwa Inkasso-Büros) einschalten dürfen, sondern ihre Ansprüche selbst klageweise geltend machen müssen (BGH, a.a.O.).

### Polizeiliche Anfragen, strafrechtliche Ermittlungen einschließlich Durchsuchung und Beschlagnahme

Das Zeugnisverweigerungsrecht des Zahnarztes, [§ 53 Abs. 1 StPO](#) und das Beschlagnahmeverbot der Patientenakten, [§ 97 StPO](#), haben ihre Begründung in der Schweigepflicht.

Die freiwillige Herausgabe von Unterlagen des Patienten und Patientendokumentationen scheidet aus, da ansonsten ein Verstoß gegen die ärztliche Schweigepflicht im Sinne des § 203 StGB vorliegen würde.

### Anforderung von Unterlagen durch MDK, [§ 276 Abs. 2 SGB V](#)

Der Medizinische Dienst darf Sozialdaten nur erheben und speichern, soweit dies für die Prüfungen, Beratungen und gutachtlichen Stellungnahmen erforderlich ist, [§ 275 SGB V](#).

Sofern die Krankenkassen eine gutachtliche Stellungnahme oder Prüfung durch den Medizinischen Dienst veranlasst haben, sind die Leistungserbringer (Praxisinhaber) verpflichtet, Sozialdaten auf Anforderung des Medizinischen Dienstes unmittelbar an diesen zu übermitteln, soweit dies für die gutachtliche Stellungnahme und Prüfung erforderlich ist, nach [§ 275 Abs. 1 bis 3 SGB V](#).